

Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 08.09.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach und der Stadt St. Ingbert über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach zu treffen.

Sachverhalt

Gemäß der in den vergangenen Jahren formulierten Absicht des Stadtrats weitere interkommunale Kooperationen zu prüfen, hat die Stadtverwaltung Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Standesamt sondiert.

Bereits seit 2017 bildet die Stadt St. Ingbert mit der Gemeinde Kirkel einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der bestehenden Kooperation mit der Gemeinde Kirkel wurden im April 2021 mit der Stadtverwaltung Bexbach ebenfalls Gespräche über eine mögliche Zusammenlegung der Standesamtsbezirke St. Ingbert und Bexbach geführt. Dazu wurden Möglichkeiten zur Kostenreduzierung für alle drei Partner berechnet.

Insbesondere in den Bereichen Personalkosten, Software Lizenzkosten, Fachliteratur und spezifischen Aus- und Fortbildungskosten werden Synergien und Einsparungen erzielt. Diese beziffern sich für St. Ingbert auf circa 9.500 €.

Im Rahmen der Kooperation werden die Aufgaben der Standesämter Kirkel und Bexbach auf das Standesamt St. Ingbert übertragen und ein einheitlicher "Standesamtsbezirk St. Ingbert" gebildet.

Für die St. Ingberter Bürger wird durch die Möglichkeit der Trauung in mehreren verschiedenen Trauzimmern das Serviceangebot weiter verbessert.

Aus strategischer Sicht ist die Zusammenarbeit in diesem Bereich sinnvoll, da St. Ingbert sich durch die interkommunale Kooperation in der Öffentlichkeit positiv darstellt und für weitere Kooperationen mit umliegenden Gemeinden anbietet.

Die Vereinbarung ist zurzeit im Prüfungsprozess beim Landesverwaltungsamt, vorab wurde eine Zustimmung signalisiert.

Die Gemeinde Kirkel hat der Kooperation im Gemeinderat am 15.07.2021 einstimmig zugestimmt.

Die Stadt Bexbach hat der Kooperation in ihrem Hauptausschuss am 29.06.2021 sowie im Stadtrat am 15.07.2021 einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Einsparung für die Stadt St. Ingbert von ca. 9.500 €.

Anlage/n

1	Kosten- und Ertragsstruktur Standesamtsbezirk St. Ingbert
2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Standesamtsbezirk

Kosten- und Ertragsstruktur eines einheitlichen Standesamtsbezirks St. Ingbert (St. Ingbert – Kirkel – Bexbach)

Von folgenden Kosten kann jährlich ausgegangen werden:

Personalkosten **328.264,31 Euro**

E-Standesamt

Eingerichtete Nutzer 6 X 500 Euro 3.000,00 Euro

Einwohner St. Ingbert, Kirkel und Bexbach 64.376 X 0,43
Euro 27.681,68 Euro

Signaturkarte für 5 Personen 532,53 Euro

Gültig für 2 Jahre

5 X 213,01 = 1.065,05, jährlich = 532,53 Euro

Zertifikat OSCI Kommunikation XPersonenstand 87,49 Euro

E-Payment Zahlungsverkehrsplattform jährlich 514,32 Euro

Bankgebühren 100,00 Euro

Gesamtbetrag **31.916,02 Euro**

Fachliteratur

EIBib Premium Online für 64.376 Einwohner 699,42 Euro

Ehe- und Kindschaftsrrecht 489,99 Euro

Autista-Update Musterbeispiele online 82,50 Euro

PStG-Gesetze 200,00 Euro

Autista Updateanleitung 35,00 Euro

Gesamtbetrag **1.506,91 Euro**

Reisekosten und Fortbildung	4.000,00 Euro
Sonstige Geschäftsaufwendungen, Stammbücher, Urkundenpapier, Blumen, usw.	6.800 Euro
Hausmeistertätigkeiten, GBQ	500,00 Euro
Dienstkleidung	800,00 Euro
Fachverband	160,00 Euro
Gesamtausgaben	<u>373.947,24 Euro</u>

Dem stehen Einnahmen nach den tatsächlichen Ist-Zahlen aus 2020 wie folgt gegenüber:

St. Ingbert und Kirkel	86.452,85 Euro
Bexbach	16.314,00 Euro
Gesamteinnahmen	<u>102.766,85 Euro</u>

Demnach ergeben sich aus diesen Beispielzahlen bereinigte Kosten in Höhe von **271.180,39 Euro**.

Der bereinigte Betrag wird über die Einwohnerzahl auf Grund der jährlichen Fortschreibung durch das Statistische Amt Saarland zum Stichtag 30. Juni auf die beteiligten Kommunen umgelegt.

Wenn man die vorgenannten Zahlen zugrunde legt, ergibt sich folgende Beispielsrechnung:

Einwohner

St. Ingbert (Stichtag 30.06.2020)	36.228
Kirkel (Stichtag 30.06.2020)	10.132
Bexbach (Stichtag 30.06.2020)	18.016
Gesamteinwohner	<u>64.376</u>

Kostenverteilung

Gesamtausgaben	373.947,24 Euro
abzüglich Gesamteinnahmen	102.766,85 Euro
Kostenverteilungsmasse	<u>271.180,39 Euro</u>
Gesamteinwohnerzahl	64.376

Faktor 4,212445476575121

Kostenanteil und Umlagebeträge = Einwohnerzahl X Faktor

tatsächliche Kosten St. Ingbert 2020	162.092,34 Euro
tatsächliche Kosten Kirkel 2020	45.938,78 Euro
tatsächliche Kosten Bexbach 2020	87.679,67 Euro

St. Ingbert

tatsächlicher Kostenanteil 2020	162.092,34 Euro
zukünftiger Kostenanteil	152.608,47 Euro
Ersparnis	<u>9.483,87 Euro</u>

Kirkel

tatsächlicher Kostenanteil 2020	45.938,78 Euro
zukünftiger Kostenanteil	42.680,50 Euro
Ersparnis	<u>3.258,28 Euro</u>

Bexbach

tatsächliche Kosten 2020	87.679,67 Euro
zukünftiger Kostenanteil	75.891,42 Euro
Ersparnis	<u>11.788,25 Euro</u>

I. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und
die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Stadt St. Ingbert

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

der Gemeinde Kirkel

vertreten durch den Bürgermeister Frank John
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel

und

der Stadt Bexbach

vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
Rathausstraße 68, 66450 Bexbach

I.

Präambel

Die Stadt St. Ingbert, die Gemeinde Kirkel und die Stadt Bexbach vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II. **Vereinbarung**

§ 1 Standesamtsbezirk

Die Stadt St. Ingbert, die Gemeinde Kirkel und die Stadt Bexbach (im Folgenden "Beteiligte" genannt) bilden ab dem **1. Januar 2022** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung "Standesamtsbezirk St. Ingbert".

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben der Standesämter Kirkel und Bexbach werden auf das Standesamt St. Ingbert übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Stadt St. Ingbert. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können die Bürgermeister der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach, deren Aufgabenbereich als Standesbeamter sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von der Stadt St. Ingbert für den Standesamtsbezirk bestellt werden.

(2) Die Vornahme von Eheschließungen ist auch in der Gemeinde Kirkel sowie der Stadt Bexbach sicher zu stellen.

(3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Stadt St. Ingbert gestellt.

§ 4 Entschädigung

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt St. Ingbert von der Gemeinde Kirkel und der Stadt Bexbach eine jährliche

Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt wird.

(2) Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur).

(3) Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Amt Saarland jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden.

(5) Die Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und der Gemeinde Kirkel sowie der Stadt Bexbach mitgeteilt.

(6) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 1. Juli 2027.

§ 5

Übergabe von Registern, Daten und Akten

(1) Das Standesamt St. Ingbert übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Stadt St. Ingbert zusammengeführt.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2027 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

(4) Im Falle der Kündigung durch die Gemeinde Kirkel oder der Stadt Bexbach bleibt der einheitliche Standesamtsbezirk St. Ingbert für das Gebiet der verbleibenden Beteiligten bestehen. Die Aufgaben des Standesamtes fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde bzw. Stadt für deren Gemeinde-/Stadtbezirk (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt St. Ingbert und der Gemeinde Kirkel vom 06. April 2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

St. Ingbert, den XX.XX.2021

Stadt St. Ingbert

(Siegel)

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Gemeinde Kirkel

(Siegel)

Frank John
Bürgermeister

Stadt Bexbach

(Siegel)

Christian Prech
Bürgermeister

Verteiler
II. Gemeinde Kirkel
III. Stadt St. Ingbert
IV. Kommunalaufsicht
V. zum Vorgang